

Die Abschaffung der Schenkungssteuer droht Privatstiftungen deutlich weniger attraktiv zu machen

# Umstrukturierung von Stiftungen erschwert

**Das Finanzministerium plant eine hohe Besteuerung von Vermögen, das in eine Substiftungen übertragen wird. Damit soll ein Schlupfloch geschlossen werden, doch geht dabei ein wichtiges Instrument zur Lösung von Konflikten in Privatstiftungen verloren.**

Katharina Müller\*

Während die Schenkungssteuer zum 1. August fällt, werden laut dem Entwurf für das Schenkungsmeldegesetz auch danach alle Zuwendungen an Stiftungen einer Eingangsbesteuerung in Höhe von 2,5 bis fünf Prozent vom gestifteten Vermögen unterliegen. Als Ausgleich sollen Substanzzuschüttungen von Vermögen, das nach dem 31. 7. 2008 in Privatstiftungen eingebracht wird, steuerfrei sein.

Doch diese Regelung hat einen Pferdefuß: Die Steuerfreiheit gilt nur, wenn Bilanzgewinne und stille Reserven der Privatstiftung vollständig ausgeschüttet sind. Um in den Genuss einer steuerfreien Vermögenszuschüttung zu kommen, muss die Stiftung daher quasi leergeräumt sein. Andern-

falls gilt weiter die Kapitalertragssteuer von 25 Prozent.

Um zu vermeiden, dass durch die Errichtung von Substiftungen diese Besteuerung vermieden wird, indem etwa Vermögen in die Substiftung eingebracht und sofort mangels nicht ausgeschütteter Gewinne und stiller Reserven in der Substiftung an Begünstigte steuerfrei zugewendet wird, soll in Zukunft auch jede Widmung von Stiftungsvermögen an eine in- oder ausländische Substiftung immer zur Gänze der KESt von 25 Prozent unterliegen. Dies gilt auch dann, wenn das Vermögen in der Stiftungssphäre bleibt und durch die Aufteilung auf Substiftungen sich nur der Begünstigtenkreis ändert.

In den erläuternden Bemerkungen wird ausdrücklich festgehalten, dass die

Übertragung von Vermögen durch eine Stiftung im Wege der Errichtung einer Tochterstiftung (Substiftung) stets als steuerpflichtige Zuwendung und nicht als steuerfreie Auszahlung behandelt werden soll. Überdies fallen bei Errichtung einer Substiftung 2,5 Prozent Eingangsteuer an.

## 27,5 Prozent Verlust

In der Praxis ergibt sich aus dieser Regelung, dass bei der Errichtung von Substiftungen jedenfalls 27,5 Prozent des zugewendeten Vermögens verlorengehen. Damit wird ein wesentliches Instrument der Restrukturierung von Privatstiftungen erheblich verteuert und im Ergebnis entwertet. Die Errichtung einer Substiftung wird von Stiftern oft in Betracht gezogen, um die Privatstiftung an geänderte persönliche, wirtschaftliche, aber auch rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Substiftung erlaubt die Teilung des Vermögens und unter Umständen auch eine Stärkung der Position der Begünstigten, denen in der Substiftung Stifterrechte eingeräumt werden können. So ermöglicht die Gründung einer Substiftung



Normalerweise begnügt sich der Fiskus mit kleinen Stücken aus der Privatstiftungstorte. Bei Einrichtung einer Substiftung will er jedoch viel herzhafter zugreifen. Foto: dpa/Deck

etwa die Aufteilung des Vermögens auf mehrere Familienstämme, die Einbeziehung neuer Mitstifter (etwa von Kindern oder Ehefrauen), aber auch von Stiftergesellschaften als Mitstifter, um Stifterrechte langfristig zu sichern (da sie nicht mit dem Tod der natürlichen Personen untergehen). In der Praxis empfiehlt sich die Errichtung von Substiftungen auch im Fall von Konflikten zwischen verschiedenen Begünstigtenkreisen, etwa mehreren Familienstämmen.

Zivilrechtlich ist die Errichtung von Substiftungen

unproblematisch, sofern sie vom Stiftungszweck gedeckt ist. Oft geben Stiftungserklärungen dem Stiftungsvorstand Richtlinien zu ihrer Errichtung.

Die KESt-Besteuerung des Vermögens bei Errichtung einer Substiftung erscheint dann nicht sachgerecht, wenn es im Ergebnis nicht zu einer Vermögenszuschüttung an die Begünstigten, sondern lediglich zu einer Umschichtung des Vermögens im Rahmen des Stiftungszwecks kommt. Eine Verteuerung der Errichtung von Substiftungen führt letztlich dazu, dass ein we-

sentliches Konfliktlösungs- und Restrukturierungsinstrument nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann und fördert die Versteinerung des Vermögens in den Privatstiftungen.

Bleibt der Entwurf des Schenkungsmeldegesetzes in diesem Punkt unverändert, sollten Stifter, die eine Restrukturierung ihrer Privatstiftung für notwendig halten, über die Errichtung einer Substiftung noch vor dem 1. August nachdenken.

\*DDr. Katharina Müller, Wilhelm Müller Rechtsanwälte. k.mueller@wmlaw.at

## Achtung Strafsteuer!

Mangelhafte Offenlegung wird teuer

Markus Stefaner\*

Fünf Prozent soll nach dem Ende der Erbschafts- und Schenkungssteuer die Besteuerung aller Zuwendungen an Stiftungen betragen. Allerdings sieht der Entwurf des Stiftungseingangssteuergesetzes neben diesem Standardeingangssteuersatz auch eine Strafsteuer in Höhe von 25 Prozent vor. Diese soll dann angewendet werden, wenn die Stiftung nicht spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer sämtliche Dokumente, die die innere Organisation, die Vermögensverwaltung und Verwendung betreffen, in der aktuellen Fassung dem Finanzamt offenlegt hat. Die Offenlegungspflicht ist nicht auf Stif-

tungs(zusatz)urkunden beschränkt.

Offenbar soll damit gegen anonyme ausländische Stiftungen vorgegangen werden. Jedoch ist die Strafsteuer auch auf österreichische Privatstiftungen anwendbar.

Stifter und Stiftungsvorstände, die sich dieser Problematik nicht bewusst sind, drohen daher durch eine unvollständige Offenlegung in die Strafsteuer-Falle zu tappen. Dieser Fehler kann auch durch eine spätere Offenlegung nicht geheilt werden. Was sehr wohl geheilt werden müsste, ist dieser Passus um Gesetzesentwurf.

\*Markus Stefaner ist Steuerberater bei Ernst & Young in Wien. markus.stefaner@at.ey.com

## BÜCHER

■ **Generationenwechsel** heißt die Festschrift zum 60. Geburtstag des prominenten Steuerberaters Karl Bruckner (BDO Auxilia). Der Band behandelt steuerliche, unternehmensrechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte des Themas, das zehntausende Unternehmen betrifft. *Linde, 352 Seiten, 58 €.*

■ **Die erweiterte Produkthaftpflichtdeckung nach den AHVB/EHVB 2005** behandelt das Buch der Versicherungsjuristin Karin Ziegler. *Verlag Österreich, 227 Seiten, 38 €.*

■ **Der Vereinsexperte** von Friedrich Möstl und Heike Stark befasst sich mit allen Spezialfragen zum Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht. *Linde, 176 Seiten, 34 €.*

## Deloitte. WOLF THEISS

Wir gratulieren den Absolventen des 1. Studiengangs

**Executive Master in Vermögensrecht (LL.M.)**

an der Universität für Humanwissenschaften  
im Fürstentum Liechtenstein

herzlich zur Graduierung und wünschen  
im Namen unserer Lehrbeauftragten  
für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg.



Julius Beck  
Mag. Christoph Bruckschweiger  
Karl Ebnöther  
Fedy Eggenschwiler  
Herald Janssen  
Mag. Christian Kaufmann  
Maximilian Klink  
Mag. Karl Lechner  
Bernd Lochner

Gion Pagnoncini  
Dr. Philipp Prestel  
Dr. Daniela Sedlak  
Rolf Sele  
DDR. Adelgunde Sengthaler  
Mag. Thomas Styblo  
Mag. Carl-Wolfgang Trauttmansdorff  
Oliver Waldherr  
John Peter Wilts

www.deloitte.com

www.wolftheiss.com

... der Ausbildung und Förderung des akademischen Nachwuchses verpflichtet.

## DIE Alternative IM STIFTUNGSRECHT

Wir unterstützen Stifter und Stifterinnen bei der Gründung und Gestaltung von Privatstiftungen und beraten bei der Restrukturierung von Privatstiftungen zur Anpassung an geänderte rechtliche, wirtschaftliche und persönliche Rahmenbedingungen.

willheim müller  
rechtsanwälte

NAGLERGASSE 2 TOP 11 / A-1010 WIEN  
TEL: +43 1 535 8008 / FAX: +43 1 535 8008 50  
OFFICE@WMLAW.AT / WWW.WMLAW.AT